

Aufhebung der Satzung der Stadt Nordenham über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im Stadtteil Einswarden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBL I S. 576, in der zurzeit geltenden Fassung und § 162 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, BGBL I S. 2414, in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Nordenham über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im Stadtteil Einswarden vom 26.07.2000, bekannt gemacht am 11.08.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2001, bekannt gemacht am 12.04.2001, wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der als Anlage beigefügten Karte umrandet dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nordenham, 27.10.2015

Hans Francksen, Bürgermeister



STADT NORDENHAM

Rathaus
Walther-Rathenau-Strasse 25
26954 Nordenham

"Soziale Stadt"
Einswarden